

# Universitätsbibliothek Paderborn

# Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24447



# **Amtliche Mitteilungen**

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Maschinenbau
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 24. Juni 1998 (ABI. NRW. 2 1999, S. 19)

30. Januar 1999

Jahrgang 1999 Nr. 1



# Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 24. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

# I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

# II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten, Leistungsnachweise
- § 13 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

# III. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung im Hauptstudium I

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptstudium I
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium I

# IV. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung im Hauptstudium II

- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptstudium II
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium II

# V. Gemeinsame Bestimmungen für beide Hauptstudien

- § 22 Diplomarbeit mit Kolloquium
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Freie Wahlfächer
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage I Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage II Katalog der Technischen Wahlfächer

# 1. Allgemeines

# § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlich fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zur Lösung die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung und Lösung selbständig zu erarbeiten.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Maschinentechnik den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing." Auf Antrag ist in der Diplomurkunde die Studienrichtung anzugeben.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Diplom-Studiengang I einschließlich der Diplomprüfung I sieben und im Diplom-Studiengang II einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Zusätzlich zur Regelstudienzeit haben die Studierenden eine berufspraktische Ausbildung gemäß Absatz 4 zu absolvieren.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
- das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- a) das Hauptstudium I, das drei Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung I abschließt, oder
  - b) das Hauptstudium II, das fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung II abschließt.
- (3) Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern beträgt im Diplom-Studiengang I (D I) 145 Semesterwochenstunden (SWS) und im Diplom-Studiengang II (D II) 175 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 14 SWS (im Diplom-Studiengang I) bzw. 17 SWS (im Diplom-Studiengang II). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin/der Kandidat im

Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzten kann und Pflicht- sowie Wahlpflichtfächer in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 26 Wochen. Vor Studienbeginn sollten mindestens sechs Wochen abgeleistet werden. Bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis über sechs Wochen des Praktikums zu erbringen. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muß das vollständige Praktikum anerkannt sein. Das Nähere regelt die vom Fachbereich Maschinentechnik herausgegebene Praktikantenordnung.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium. Fachprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder in einem integriertem Prüfungsfach. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Durch die Aufteilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in zwei bzw. drei Prüfungsabschnitte finden die Prüfungen studienbegleitend statt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:
- den ersten Prüfungsabschnitt vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters und
- den zweiten Prüfungsabschnitt vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:
- den ersten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit
  - a) des sechsten Fachsemesters im Hauptstudium I oder
  - b) des siebten Fachsemesters im Hauptstudium II,
- den zweiten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit
  - a) des siebten Fachsemesters im Hauptstudium I oder
  - b) des neunten Fachsemesters im Hauptstudium II und
- den dritten Prüfungsabschnitt mit der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils als vorgezogene Fachprüfungen vor Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen abgelegt werden. Im übrigen gilt § 91 Abs. 4 des Universitätsgesetzes.
- (5) Für Fachprüfungen und Leistungsnachweise, die als Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden, werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung regelt § 9.

#### § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Maschinentechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.



- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten als Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten einem Praktikantenamt übertragen.

### § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind im Rahmen dieser Prüfungsordnung in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Studien-, die Projekt- und die Diplomarbeit sowie für mündliche Prüfungen jeweils den ersten Prüfer (Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

# § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die berufspraktische Ausbildung angerechnet.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen für das Grundstudium anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Universitätsgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Erkennt der

Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen nach der Prüfung verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu ver-

sehen.

# II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

 das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und

 an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Diplom-Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70

Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer das gemäß Praktikantenordnung erforderliche Grundpraktikum (§ 3 Abs. 4) abgeleistet hat.

(3) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens vier Prüfungselemente des ersten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat. Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

(4) Studierende mit Fachhochschulreife, die die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestehen wollen, müssen außerdem den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern gemäß der Brückenkursordnung für die integrierten Diplomstudiengänge an der Universität – Gesamthochschule Paderborn nachweisen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen Studierende auch dann zum Prüfungsabschnitt 1 oder 2 der Diplom-Vorprüfung zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erbracht worden sind.

(6) Die in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die Meldefristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

 die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und in Absatz 2 oder 3 und ggf. Absatz 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

 eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau oder in einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.



(8) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 7 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

# § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Vordiplom-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender nach Antrag des Prüflings gemäß § 9 Abs. 7.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder 3 und ggf. Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Maschinenbau oder in einem verwandten und vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, daß dem Prüfungsausschuß bis zur Meldung der letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 9 vorgelegt werden.

# § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
- 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 2. Mathematik 1,2,
- Technische Mechanik 1,2,
- Technische Darstellung 1,2, Maschinenelemente 1,

#### Leistungsnachweise:

- 5. Technische Informatik,
- 6. Arbeits- und Betriebsorganisation.
- (3) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
- a) qualifizierend für das Hauptstudium I auf folgende Fachprüfungen:
  - 1. Werkstoffkunde 1,2,
  - 2. Maschinenelemente 2,
  - 3. Meßtechnik und Elektrotechnik,
  - 4. Thermodynamik 1,
  - Technische Mechanik 3,I, Höhere Technische Mechanik,
  - in der Studienrichtung Produktionstechnik:
  - Einführung in die Fertigungstechnik, Konstruktionssystematik und Rechnergestütztes Konstruieren,
  - in der Studienrichtung Kunststofftechnik:
  - Fluidmechanik, Konstruktionssystematik und Rechnergestützes Konstruieren

und auf folgende Leistungsnachweise:

- 7. Großer konstruktiver Entwurf,
- A Numerik:

- b) qualifizierend für das Hauptstudium II auf folgende Fachprüfungen:
  - Werkstoffkunde 1,2,
  - 2. Maschinenelemente 2,
  - Meßtechnik und Elektrotechnik,
  - Mathematik 3, Numerik,
  - 5. Thermodynamik 1,2,
  - in der Studienrichtung Produktentwicklung:
  - Technische Mechanik 3,II, Technische Mechanik 4,II,

in der Studienrichtung Verfahrenstechnik/Kunststofftechnik:

Technische Mechanik 3,II, Fluidmechanik

und auf folgenden Leistungsnachweis:

- 7. Großer konstruktiver Entwurf.
- (4) Die Fachprüfungen erfolgen in Form von Klausurarbeiten, deren Dauer in § 12 Abs. 2 festgelegt ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung genehmigen. Die Bekanntgabe der Änderung der Prüfungsform, hat vor Beginn der Meldefristen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Die Bedingungen der mündlichen Prüfung regelt § 24. Die Prüfungsbedingungen für die Leistungsnachweise regelt § 12 Abs. 5.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Prüfungsfächern gelehrt wurden.
- (6) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich nach einer Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13.
- (7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 Universitätsgesetz ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten, Leistungsnachweise

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die regelmäßige Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung und Übung des jeweiligen Teilgebietes, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Der Umfang der Vorlesungen und Übungen ist in der Studienordnung des Fachbereichs Maschinentechnik festgelegt.
- (3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-System sind ausgeschlossen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.
- (4) Jede Klausurarbeit ist gemäß § 14 Abs. 1 in der Regel von zwei nach § 6 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie ist dem Kandidaten jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang in der Universität unter Beachtung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit dem Aushang der Bewertung sind zugleich die Termine für die Anmeldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 11 Abs. 6 sowie Zeit und Ort der Einsichtnahme in die Klausur gemäß Absatz 5 bekanntzugeben.

- (5) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden durch eine individuell erkennbare Studienleistung (entweder Klausurarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder Entwurf) erbracht. Die Erbringungsform für studienbegleitende Leistungsnachweise gibt der Prüfer spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Alle Leistungsnachweise werden mit dem Vermerk "erfolgreich teilgenommen" im Zeugnis aufgeführt. Der Versuch, den jeweiligen Leistungsnachweis zu erlangen, kann beliebig oft wiederholt werden.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

## § 13 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Der Prüfling wird nur zur Ergänzungsprüfung zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Ergänzungsprüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich insbesondere auf Themengebiete der Klausur. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig.
- (2) Im übrigen gilt § 24 entsprechend.

# § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist. Die Fachnote errechnet sich je nach Semesterwochenstundenanteil aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Weiterhin gilt Absatz 1.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem nach dem Semesterwochenstunden-Anteil gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach in verwandten und vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung sollte zum nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt in diesem Fall von Amts wegen. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Versäumen Kandidaten, innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch die Fachprüfung zu wiederholen, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, daß sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Er setzt die Wiederholungsfrist neu fest.

§ 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Maschinenbau den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17
Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin/der Kandidat für die Diplomprüfung I oder die Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs Maschinentechnik zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereiches zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

# III. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung im Hauptstudium I

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptstudium I

- (1) Zur Diplomprüfung im Hauptstudium I kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Fachhochschulreife, der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung nach § 7 Abs. 6 bestanden hat,



- die für das Hauptstudium I qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 7 Abs.1 und 2 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und
- an der Universität Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

Abweichend von Nummer 2 kann auch zugelassen werden, wem nicht mehr als zwei Prüfungselemente des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 fehlen und wer das siebte Fachsemester noch nicht begonnen hat. Prüfungselemente sind dabei Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

- (2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Hauptstudium I kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung im Hauptstudium I bestanden hat.
- (3) Zum dritten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Hauptstudium I (Diplomarbeit mit Kolloquium) kann nur zugelassen werden, wer
- die Fachprüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung im Hauptstudium I bestanden hat,
- 2. nachweist, daß er das gemäß Praktikantenordnung erforderliche Fachpraktikum (§ 3 Abs. 4) abgeleistet hat,
- 3. die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen hat,
- 4. am Projekt-Seminar erfolgreich teilgenommen hat und
- einen Leistungsnachweis in einem Technischen Wahlfach über vier SWS nach Anlage II erhalten hat.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes bestanden sind. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung dieser Prüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums innerhalb eines Semesters erwartet werden kann.
- (5) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Studienarbeit gemäß Absatz 3 Nr. 3 wird erteilt, wenn die Studienarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (6) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt sind die gewählte Studienrichtung und die zwei Hauptfächer der gewählten Studienrichtung zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

# § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium I

- (1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung I erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
- a) Pflichtfächer in der Studienrichtung Produktionstechnik:
  - Fertigungstechnik 1,
  - 2. Fertigungstechnik 2,
  - Produktionstechnische Automatisierung,
- b) Pflichtfächer in der Studienrichtung Kunststofftechnik:
  - Kunststoffverarbeitung,
  - 2. Thermo- und Fluiddynamik,
  - Produktionstechnische Automatisierung.

Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit im Zeitumfang gemäß § 12 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag des Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung genehmigen. Die Bekanntgabe der Änderung der Prüfungsform, hat vor Beginn der Meldefristen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Die Bedingungen der mündlichen Prüfung regelt § 24.

- (2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung I erstreckt sich auf die Fachprüfungen:
- in den zwei Wahlpflichtfächern gemäß Anlage I sowie auf die Leistungsnachweise,
- 2. in einem Technischen Wahlfach gemäß Anlage II,



- 3. die Studienarbeit und
- 4. das Projekt-Seminar.

Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern und dem Technischen Wahlfach bestehen aus mündlichen Prüfungen gemäß § 24. Ausnahmen davon werden vom Prüfungsausschuß mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.

- (3) Bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Besteht die Fachprüfung nur aus einer Klausurarbeit, kann sich die Kandidatin/der Kandidat unabhängig von der erzielten Note auf Antrag einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die Fachnote wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen von den Prüfern festgelegt. Ansonsten gilt § 24 entsprechend.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Prüfungsfächern gelehrt wurden. Eine Fachprüfung kann sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen. Die gleiche Lehrveranstaltung darf aber nur einmal in einem Pflicht-, Haupt- oder Wahlfach als Prüfungsteil erscheinen.
- (6) Das Thema der Studienarbeit und des Projekt-Seminars gemäß Absatz 2 Nr. 3 und 4 kann von einem im Fachbereich Maschinentechnik tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten und in Abstimmung mit einem für das Fachgebiet zuständigen Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Studienarbeit sollen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hochschulassistenten mitwirken. Studienarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen muß die Studienarbeit durch einen im Fachbereich tätigen Professor, Hochschuldozenten bzw. Privatdozenten oder in Abstimmung mit einem für das Fachgebiet zuständigen Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Studienarbeit zu machen. Die Themen von Studienarbeiten und Diplomarbeiten müssen mindestens aus zwei Fachgebieten stammen.
- (7) Die Aufgabenstellung ist auf den vorgesehenen Umfang von 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können und muß innerhalb von sechs Monaten absolviert werden. Für die Studienarbeit gilt § 22 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend, wobei die Seitenzahl der Studienarbeit 80 Seiten möglichst nicht überschreiten soll.
- (8) Das Projekt-Seminar kann als Block- oder in verschiedenen Einzelveranstaltungen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und darf einen Zeitumfang von 100 Zeitstunden nicht überschreiten. Das Projekt-Seminar dient u. a. zum Erlernen der Kommunikations- und Teamfähigkeit beim ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten.
- (9) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (10) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

# IV. Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung im Hauptstudium II

#### . § 20 Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptstudium II

- (1) Zur Diplomprüfung im Hauptstudium II kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Hochschulreife, (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 bestanden hat,
- die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 7 Abs. 1 und 2 anerkannte Prüfung bestanden hat und

 an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

Abweichend von Nummer 2 kann auch zugelassen werden, wem nicht mehr als zwei Prüfungselemente des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 fehlen und wer das siebte Fachsemester noch nicht begonnen hat. Prüfungselemente sind dabei Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

- (2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Hauptstudium II kann nur zugelassen werden, wer mindestens drei Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung im Hauptstudium II bestanden hat.
- (3) Zum dritten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit mit Kolloquium) im Hauptstudium II kann nur zugelassen werden, wer
- die Fachprüfungen des ersten und des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung im Hauptstudium II bestanden hat,
- das gemäß Praktikantenordnung erforderliche Fachpraktikum (§ 3 Abs. 4) abgeleistet hat,
- 3. beide Studienarbeiten erfolgreich abgeschlossen hat,
- jeweils einen Leistungsnachweis über zwei Technische Wahlfächer mit je vier SWS nach Anlage II erhalten hat und
- 5. am Projekt-Seminar erfolgreich teilgenommen hat (Leistungsnachweis).
- (4) Der Prüfungsausschuß kann einen Studierenden auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes bestanden sind. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung dieser Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums innerhalb eines Semesters erwartet werden kann.
- (5) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt ist die gewählte Studienrichtung, und in dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind die gewählten Hauptfächer 1, 2 und 3 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

# § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium II

- (1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung II erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:
- a) Pflichtfächer in der Studienrichtung Produktentwicklung:
  - Entwicklungssystematik,
  - 2. Technische Kybernetik,
  - 3. Berechnungs-Verfahren des Maschinenbaus,
  - 4. Neue Werkstoffe.
  - Fertigungstechnik,
- Pflichtfächer in der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik:
  - 1. Mechanische Verfahrenstechnik.
  - 2. Thermische Verfahrenstechnik,
  - 3. Kunststoffverarbeitung,
  - Prozess- und Reaktionskinetik,
  - Produktionstechnische Automatisierung.

Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern bestehen aus einer Klausurarbeit im Zeitumfang gemäß § 12 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag des Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung genehmigen. Die Bekanntgabe der Änderung der Prüfungsform, hat vor Beginn der Meldefristen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Die Bedingungen der mündlichen Prüfung regelt § 24.

- (2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung II erstreckt sich auf Fachprüfungen in folgenden Fächern:
- in den drei Wahlpflichtfächern der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage I sowie auf die Leistungsnachweise,
- 2. in den beiden Technischen Wahlfächern der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage II,



- 3. die beiden Studienarbeiten und
- 4. das Projekt-Seminar.

Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern und den Technischen Wahlfächern bestehen aus mündlichen Prüfungen gemäß § 24. Ausnahmen davon werden vom Prüfungsausschuß mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.

- (3) Bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Besteht die Fachprüfung nur aus einer Klausurarbeit, kann sich die Kandidatin/der Kandidat unabhängig von der erzielten Note auf Antrag einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die Fachnote wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen von den Prüfern festgelegt. Ansonsten gilt § 24 entsprechend.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Prüfungsfächern gelehrt wurden. Eine Fachprüfung kann sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen. Die gleiche Lehrveranstaltung darf aber nur einmal in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach als Prüfungsteil erscheinen.
- (6) Für die Themenwahl von Studienarbeit und Projekt-Seminar gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.
- (7) Die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß der Studienund Projektarbeit werden erteilt, wenn diese mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden. Die Aufgabenstellungen sind bei der Studienarbeit 1 auf 150 Zeitstunden und bei der Studienarbeit 2 auf 400 Zeitstunden zu begrenzen. Die Arbeiten sollten jeweils innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können und müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten absolviert werden. Für die Studienarbeit gilt § 22 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend.
- (8) Das Projekt-Seminar kann als Block- oder in verschiedenen Einzelveranstaltungen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und darf einen Zeitumfang von 100 Zeitstunden nicht überschreiten. Das Projekt-Seminar dient u. a. zum Erlernen der Kommunikations- und Teamfähigkeit beim ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten.
- (9) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (10) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

# V. Gemeinsame Bestimmungen für beide Hauptstudien

# § 22 Diplomarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Maschinenbaus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluß an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von einem im Fachbereich Maschinentechnik tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten und in Abstimmung mit einem für das Fachgebiet zuständigen Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit sollen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hochschulassistenten mitwirken. Diplomarbeiten können auch in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. In beiden Fällen muß die Diplomarbeit durch einen im Fachbereich tätigen Professor, Hochschuldozenten bzw. Privatdozenten oder in Abstimmung mit einem für das

Fachgebiet zuständigen Professor auch von anderen Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Themen von Studienarbeiten und Diplomarbeiten müssen mindestens aus zwei Fachgebieten stammen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Kandidaten um bis zu vier Wochen, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben in DIN A4-Format abzuliefern und soll 100 Seiten nicht überschreiten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat (Absatz 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (8) Zur besseren Beurteilung der Diplomarbeit wird von den beiden Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ein Kolloquium von 30 bis 45 Minuten über die Arbeit durchgeführt. Im Anschluß an dieses Kolloquium setzen die beiden Prüfenden unter Berücksichtigung des Kolloquiums die jeweilige Note für die Diplomarbeit fest. Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und umfaßt:
- die Darstellung der Diplomarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung in der Regel im Beisein von zwei Prüfern und weiteren Zuhörern.
- (9) Die Note der Diplomarbeit mit Kolloquium errechnet sich zu 80 % aus der Note der Diplomarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums. Sind jedoch die Diplomarbeit oder das Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet worden, gilt die Diplomarbeit mit Kolloquium als nicht bestanden. Die Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

#### § 23 Klausurarbeiten

Für die Klausurarbeiten gilt § 12 entsprechend.

## § 24 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungen nicht aufgehoben wird.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## § 25 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, daß sich der Prüfling unverzüglich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht und mit der Meldung der Studierunfähigkeit das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das diejenigen medizinischen Befunde erhält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in der er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling die Fachprüfung

Kunststoffverarbeitung
Thermo- und Fluiddynamik
Produktionstechn. Automatisierung
Fertigungstechnik I
Fertigungstechnik II
1. Wahlpflichtfach
2. Wahlpflichtfach

ablegt.

spätestens im fünften Semester, spätestens im fünften Semester, spätestens im sechsten Semester, spätestens im sechsten Semester, spätestens im sechsten Semester, spätestens im siebten Semester, spätestens im siebten Semester

(8) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling die Fachprüfung

Kunststoffverarbeitung
Prozeß- und Reaktionskinetik
Produktionstechn. Automatisierung
Entwicklungssystematik
Berechnungsverfahren des MB
Mechanische Verfahrenstechnik
Thermische Verfahrenstechnik
Technische Kybernetik
Neue Werkstoffe
Fertigungstechnik
1. Wahlpflichtfach
2. Wahlpflichtfach

Wahlpflichtfach

ablegt.

spätestens im fünften Semester, spätestens im sechsten Semester, spätestens im siebten Semester, spätestens im siebten Semester, spätestens im siebten Semester, spätestens im achten Semester

## § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend. § 25 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.
- (2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 27 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer können aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Universität Gesamthochschule Paderborn gewählt und müssen nicht durch Prüfungen abgeschlossen werden.
- (2) Falls Prüfungen abgelegt werden wird das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, kann aber auf Antrag auf dem Zeugnis mit Note vermerkt werden.

#### § 28 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich
- zu 75 % aus dem nach dem Semesterwochenstunden-Anteil gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung und
- zu 25 % aus der Note der Diplomarbeit mit Kolloquium errechnet.

- (2) Im Falle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung 1,3 oder besser ist.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- Studiengang und eine Angabe über die Regelstudienzeit, das heißt sieben Semester im Zeugnis über die Diplomprüfung im Hauptstudium I und neun Semester im Zeugnis über die Diplomprüfung im Hauptstudium II.
- die Angabe der gewählten Studienrichtung,
- Thema und Note der Diplomarbeit mit Kolloquium,
- auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Freien Wahlfächern und den Zusatzfächern,
- auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Pr
  üfungsleistung erbracht wurde.
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans des Fachbereichs Maschinentechnik und
- das Siegel des Fachbereiches.

Ferner enthält das Zeugnis die Themen und Noten der Studienarbeit und des Projekt-Seminars.

#### § 30 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des-akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Maschinentechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

# VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinentechnil



## § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Gesamthochschule Paderborn eingeschrleben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Sie können jedoch nach dem 1. Oktober 1998 die Diplomprüfung auf Antrag auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 für sie geltenden Prüfungsordnung ab; die anschließende Diplomprüfung wird nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. Sie können jedoch nach dem 1. Oktober 1998 die Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach dieser Diplomprüfung ablegen.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität Gesamthochschule Paderborn vom 28. Januar 1993 (GABI. NW. II S. 77) außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik vom 13. 5. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. 6. 1998 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 24. Juni 1998

Der Rektor der Universität – Gesamthochschule Paderborn Universitätsprofessor Dr. Weber

Anlage I

## Katalog der Wahlpflichtfächer

Die Hauptfächer lauten:

- Angewandte Mechanik
- 2. Anlagentechnik
- Energietechnik
- 4. Entwurf mechatronischer Systeme
- Grundlagen mechatronischer Systeme
- Industrieinformatik
- 7. Innovations- und Produktmanagement
- 8. Konstruktionssystematik
- 9. Kunststofftechnologie (nur D II)
- Kunststoffverarbeitungsmaschinen
- 11. Leichtbau
- 12. Materialwissenschaft
- 13. Mathematische Methoden der Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik
- 14. Mechatronikfertigung
- 15. Metallische Werkstoffe
- 16. Praktische Konstruktionslehre
- 17. Prozeßketten in der Fertigungstechnik
- 18. Qualitätsmanagement
- 19. Umformtechnik
- 20. Umweltgerechte Betriebstechnik
- 21. Verbindungstechnik22. Verfahrenstechnische Prozeßführung
- Wärme- und Kältetechnik.

Die den Hauptfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für den Integrierten Studiengang Maschinenbau der Universität - Gesamthochschule Paderborn festgelegt. Daraus hat der Studierende der Studienrichtung DI 2 Hauptfächer im Umfang von mindestens je sieben SWS und der Studienrichtung DII 3 Hauptfächer im Umfang von mindestens je neun SWS auszuwählen; dabei gelten § 19 Abs. 5 und § 21 Abs. 5.

Anlage II

#### Katalog der Technischen Wahlfächer

Der Studierende kann nach Maßgabe der Studienordnung alle angebotenen Lehrveranstaltungen des Fachbereiches Maschinentechnik im Umfang von je drei SWS im Diplom-Studiengang I und von je vier SWS im Diplom-Studiengang II wählen und durch einen Leistungsnachweis seine Kenntnisse belegen; dabei gelten § 19 Abs. 6 und § 21 Abs. 5.

In geringem Umfang kann der Fachbereichsrat den Hauptkatalog bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität den jeweiligen Erfordernissen der Lehre anpassen.